

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

WAK Wiederanschlußkontrolle



Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, sind gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG verpflichtet, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Die Arbeitgeber müssen selber prüfen, ob ihre Arbeitnehmenden unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge fallen. Zudem haben sie die zuständigen Stellen (Ausgleichskasse und Auffangeinrichtung) bei der Abklärung ihrer Anschlusspflicht zu unterstützen.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, der Stiftung Auffangeinrichtung die Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Art. 60 BVG zu melden.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, Kündigungen von Anschlussverträgen frühestens 30 Tage, spätestens 60 Tage nach der Auflösung schriftlich der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu melden.

Pflichten der vorherigen Vorsorgeeinrichtung

Die vorherige Vorsorgeeinrichtung meldet Kündigungen schriftlich an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (frühestens 30 Tage, spätestens 60 Tage nach der Auflösung eines Anschlussvertrages).

Die Meldung an die Auffangeinrichtung umfasst folgende Angaben:

Name und Adresse des Arbeitgebers gemäss Handelsregister

Vertragsnummer

Vertragsauflösungsdatum

Auflösungsgrund

- Kündigung durch Arbeitgeber
- Kündigung durch Gesellschaft (Nichtbezahlung der Prämien)
- Keine Versicherten mehr
- Betriebsaufgabe
- Konkurs

Anzahl der versicherten Personen

Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung, falls bekannt

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, wenn er BVG-pflichtiges Personal beschäftigt. Die Auffangeinrichtung fordert ihn dazu auf.

Der Arbeitgeber muss der Auffangeinrichtung eine Kopie der rechtsgültigen Anschlussvereinbarung zustellen, falls er bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist

Der Arbeitgeber hat der Auffangeinrichtung eine Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse zu senden, falls er kein Personal mehr beschäftigt.

Falls der Arbeitgeber einen Anschluss bei der Auffangeinrichtung wünscht, kann er sich bei ihr anmelden.

Pflichten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Auffangeinrichtung prüft, ob sich ein Unternehmen nach der Kündigung/Auflösung eines Anschlussvertrages wieder einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst.

Die Auffangeinrichtung führt die Anschlusskontrolle durch.

Die Auffangeinrichtung leitet Zwangsanschlussverfahren ein, falls nötig.

Zusammenarbeit mit den Partnern der Auffangeinrichtung

Vorsorgeeinrichtungen

Auf der Homepage der Auffangeinrichtung besteht die Möglichkeit, online eine WAK-Meldung zu erfassen.

Beschäftigt der Arbeitgeber kein BVG-pflichtiges Personal mehr, erhält die letzte Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung, dass die Auffangeinrichtung die Meldung erhalten, verarbeitet und abgeschlossen hat.

Beschäftigt der Arbeitgeber BVG-pflichtiges Personal, überprüft die Auffangeinrichtung, ob dieser bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Die Rückmeldung an die vorherige Vorsorgeeinrichtung erfolgt erst, wenn der neue Versicherer des betroffenen Arbeitgebers der Auffangeinrichtung bekannt ist.

Falls es zu einem Zwangsanschluss bei der Auffangeinrichtung kommt, kontaktiert die zuständige Zweigstelle die vorherige Vorsorgeeinrichtung.

Ausgleichskassen

Die Ausgleichskassen haben mittels Toolreport Zugriff auf die Datenbank auf der Homepage der Auffangeinrichtung. Alle gemeldeten Arbeitgeber sind in diesem Toolreport (Excel-Datei) eingetragen. Der Report wird wöchentlich aktualisiert.

Kontakt

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Wiederanschlusskontrolle (WAK)

Postfach

8036 Zürich

Tel: +41 (0)41 799 75 75

Fax: +41 (0)44 468 22 98

www.aeis.ch

Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz per E-Mail. Ihre Aufträge können wir aus rechtlichen Gründen nur schriftlich entgegennehmen. Wir beraten Sie aber gerne am Telefon.

Compliance

Wir halten uns strikt an die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben. Alle unsere Mitarbeitenden haben sich verpflichtet, den Datenschutzbestimmungen und der korrekten Abwicklung der Geschäftstätigkeiten oberste Priorität einzuräumen. Wir leben und unterstützen die ASIP-Charta der beruflichen Vorsorge.

Wir handeln und kommunizieren transparent.

Partner

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

www.bsv.admin.ch

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS).

www.oak-bv.admin.ch

